

Nr. 563

11.01.2018

24. Jahrgang

Nummer			Seite
1/2018	Kreis Gütersloh	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG (Az.: 4.2-4714-2017)	2943
2/2018	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild im Kreis Gütersloh	2944

## 1/2018 Kreis Gütersloh

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe gem. § 5 Satz 2 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG (Az.: 4.2.-4714-2017)**

Herr Thomas Consbruch hat die Verlängerung Baugenehmigung (4.2-03018-2014) zur Errichtung eines Schweinemaststalles mit 470 Mastplätzen beantragt.

#### Standort der Anlage:

Abrookstraße 32 in 33803 Steinhagen, Gemarkung Brockhagen, Flur 69, Flurstück 3

Für das v.g. Vorhaben in Verbindung mit den bereits bestehenden Stallanlagen ist nach der Ziff. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG vorgesehen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen  
Herzebrocker Straße 140  
Tel.: 05241/851933

09.01.2018

## 2/2018 Kreis Gütersloh

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild im Kreis Gütersloh**

1.

Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GV. NRW. S. 254), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 468) festgelegte Schonzeit für Schwarzwild mit Ausnahme von führenden Bachsen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25kg aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens im Kreis Gütersloh ab sofort bis zum 31.03.2021 aufgehoben.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Das innerhalb der gesetzlichen Schonzeit (16.01. – 31.07.) erlegte Schwarzwild ist unabhängig von der jährlichen Streckenmeldung aufgeteilt nach denselben Alters- und Geschlechterklassen wie in der Streckenmeldung zum 01.08. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde zu melden.

4.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer vom 18.07.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 546 am selben Tag; 42/2017) wird hiermit aufgehoben.

5.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

6.

Sollten andere Regelungen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, die Jagd auf Schwarz- oder anderes Wild zeitweise verbieten (z. B. die Anordnung eines Sperr- oder Beobachtungsbezirkes bei einer Tierseuche) gehen diese der hier vorliegenden Allgemeinverfügung vor.

7.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2021.

8.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh wirksam.

9.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil 6, Raum 623, 1. OG, eingesehen werden.

## **Begründung:**

Die Schonzeitaufhebung von Schwarzwild sämtlicher Altersklassen – außer führender Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25kg – ist erforderlich, da aufgrund der günstigen Lebensbedingungen (kurzer Winter, gutes Nahrungsangebot, hohe Reproduktion) die Schwarzwildbestände im Kreis Gütersloh auf einem sehr hohen Niveau liegen und zur Verminderung von Wildschäden und Reduktion des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP; Wildseuche) kurzfristig reduziert werden müssen.

Die Unteren Jagdbehörden wurden von der Obersten Jagdbehörde NRW nach Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2018 (Az.: III-6-71-20-00.21) dazu angehalten, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Nach Bekanntwerden von mehreren Fällen der ASP in Tschechien und Polen ist die Wildseuche nunmehr nur noch ca. 300km von der deutschen Grenze entfernt. Zuvor waren nur Fälle aus weiter entfernten Regionen (Baltikum sowie Polen und die Ukraine) bekannt. Mit einer weiteren Verbreitung der Tierseuche ist zu rechnen. Um im Vorfeld einem Ausbruch der ASP auch hier vorzubeugen ist die Ausdünnung der Schwarzwildbestände unerlässlich.

Elterntiere von noch unselbstständigen Frischlingen werden bewusst nicht unter die Schonzeitaufhebung gestellt, da führende Tiere dem Schutz des § 22 Abs. 4 Satz 1 BfjG unterliegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt.

Die Schäden der hohen Schwarzwildbestände in der Landwirtschaft sowie die Gefahr eines Ausbruchs der ASP in Deutschland sind nach neuesten Erkenntnissen weiterhin real und hoch.

Das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte wird demnach höher bewertet, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Schwarzwild-Überläufer den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde sowie Stillstand in der Vorbeugung eines Seuchenszenarios mit hohen anzunehmenden Schäden nicht nur für die Landwirte und die Fleischindustrie.

Die Meldung des innerhalb der Schonzeit erlegten Schwarzwildes ist erforderlich, um Auswirkungen der Jagd innerhalb der Schonzeit auf die Populationsdichte und den Jagderfolg zu bekommen und um weitere Maßnahmen bei einem Ausbruch der ASP koordinieren zu können.

Diese Allgemeinverfügung gilt im Kreis Gütersloh nur vorbehaltlich einer tierseuchenhygienischen oder anderer Anordnung, die die Jagd auf Schwarzwild oder anderes Wild zeitweise, z. B. bei Ausbruch der ASP, oder regional verbietet.

Die Frist unter Ziffer 7 ist auf den 31.03.2021 festzusetzen, da zunächst bis dorthin Schäden von den Tieren für die Landwirtschaft als auch die Gefahr der weiteren Ausbreitung der ASP anzunehmen sind.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die bisherige Regelung, Trichinenuntersuchungen von Schwarzwild-Frischlingen, die aufgebrochen nicht mehr als 20 kg wiegen und im Kreis Gütersloh erlegt wurden, kostenfrei durchzuführen (Gebührenbefreiung durch die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung), auch weiterhin gilt. Dies soll dazu animieren, verstärkt in die Frischlingsklasse, dem Motor der Schwarzwildpopulation, einzugreifen.

Weiterhin wird – auch von Seiten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – dringend von Jagdreisen in Länder, die bereits von der ASP betroffen sind, abgeraten.

## Ihre Rechte

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurde (Ziffer 8), wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

## Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung (Ziffer 2). Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung oder Duldung daher fristgerecht vornehmen oder hinnehmen.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Gütersloh, den 09.01.2018

Der Landrat  
Im Auftrag



Dr. Schwentker